

99128003037003, 99128003037003

Europawahl: Ergebnis feststellen

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/115543980/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99128003037003, 99128003037003
Leistungsbezeichnung I	Europawahl: Ergebnis feststellen
Leistungsbezeichnung II	Ergebnis der Europawahl feststellen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Europawahl, Wahlen, Wahlvorstand, Wahl, Wahlhandlung, Wahlergebnis
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wahlen (128)
Verrichtungskennung	Feststellung (037)
SDG-Informationsbereich	Teilnahme an Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	21.04.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/euwg/_18.html https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/_60.html https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/_69.html https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/_70.html https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/_71.html https://www.gesetze-im-internet.de/wahlprg/BJNR001660951.html https://www.gesetze-im-internet.de/euwg/_18.html https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/_60.html https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/_69.html https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/_70.html https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/_71.html https://www.gesetze-im-internet.de/wahlprg/BJNR001660951.html
Teaser	Wie das Ergebnis einer Europawahl festgestellt wird, erfahren Sie hier.
Volltext	Wenn die Wahl beendet ist, stellt der Wahlvorstand fest, wie viele Stimmen der jeweilige Listenwahlvorschlag erhalten hat. Anschließend stellen der Kreiswahl- oder Stadtwahlausschuss fest, wie viele Stimmen innerhalb des Kreises oder der kreisfreien Stadt die jeweiligen Listenwahlvorschläge erhalten haben. Diese Wahlausschüsse können außerdem die Feststellungen der Wahlvorstände nachprüfen. Als nächste Instanz stellt der Landeswahlausschuss die Stimmen für die Wahlvorschläge landesbezogen fest. Er darf Ergebnisse der Wahlvorstände sowie Kreis- und Stadtwahlausschüsse rechnerisch berichtigen.

Modul

Sachverhalt

Abschließend stellt der Bundeswahlausschuss auf Bundesebene die abgegebenen Stimmen fest. Außerdem ermittelt er die Anzahl der Sitze für die Listenwahlvorschläge und stellt die gewählten Bewerberinnen und Bewerber fest. Der Bundeswahlausschuss darf die Ergebnisse des Landeswahlausschusses rechnerisch berichtigen.

Erforderliche Unterlagen

- Anlage 25 zur Europawahlordnung: Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk bei der Wahl zum Europäischen Parlament
 - Anlage 26 zur Europawahlordnung: Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse der Wahl zum Europäischen Parlament
 - Anlage 27 zur Europawahlordnung: Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl bei der Wahl zum Europäischen Parlament
 - Anlage 28 zur Europawahlordnung: Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses/Stadtwahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum Europäischen Parlament
 - Anlage 29 zur Europawahlordnung: Niederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum Europäischen Parlament
 - Anlage 30 zur Europawahlordnung: Niederschrift über die Sitzung des Bundeswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet der Wahl zum Europäischen Parlament

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Feststellung des Wahlergebnisses sind jeweils die Feststellungen der darunterliegenden Ebenen (Kreis, Land).

Kosten

keine

Verfahrensablauf

Das Ergebnis der Europawahl wird folgendermaßen festgestellt:

- Der Wahlvorstand im Wahlbezirk stellt das Ergebnis im Wahlbezirk fest, fertigt eine Niederschrift und übergibt diese der Gemeindebehörde.

Modul

Sachverhalt

- Die Gemeindebehörde einer kreisangehörigen Gemeinde fertigt eine Zusammenstellung der Ergebnisse der Wahlbezirke im Gemeindegebiet und übergibt diese dem Kreiswahlleiter.
- Die Kreis- und Stadtwahlausschüsse stellen das Ergebnis in ihrem Zuständigkeitsbereich (Landkreis oder kreisfreie Stadt) fest und übermitteln es an den Landeswahlleiter.
- Der Landeswahlausschuss stellt das Ergebnis im Land fest und übermittelt es an den Bundeswahlleiter.
- Der Bundeswahlausschuss stellt das Ergebnis für den Bund fest, wie viele Sitze auf die einzelnen Parteien entfallen und welche Bewerberinnen und Bewerber gewählt sind.

Bearbeitungsdauer

circa 4 Wochen

Frist

entfällt

weiterführende Informationen

<https://www.bundeswahlleiter.de/service/glossar/b/bundeswahlausschuss.html>
<https://www.bundeswahlleiter.de/service/glossar/b/bundeswahlausschuss.html>

Hinweise

Rechtsbehelf

Einspruch im Rahmen der Wahlprüfung beim Deutschen Bundestag.

Kurztext

- Europawahl Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses
 - abgegebene Stimmen für den jeweiligen Listenwahlvorschlag werden nach Ende der Wahlzeit vom Wahlvorstand ausgezählt
 - anschließend stellt der Kreiswahl- oder Stadtwahlausschuss fest, wie viele Stimmen in den Kreisen oder kreisfreien Städten auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind; diese Wahlausschüsse haben das Recht der Nachprüfung
 - danach stellen die Landeswahlausschüsse die Stimmen länderbezogen fest
 - abschließend stellt der Bundeswahlausschuss fest, wie viele Stimmen für die Listenwahlvorschläge abgegeben worden sind, wie viele Sitze welcher Listenwahlvorschlag erhält und welche Bewerberin oder welcher Bewerber gewählt worden ist

Modul	Sachverhalt
	• zuständig: Wahlvorstand, Kreis- beziehungsweise Stadtwahlausschuss, Landeshwahlausschuss, Bundeswahlausschuss
Ansprechpunkt	Wahlvorstand im Wahlbezirk Gemeindebehörde (in den Ämtern sind das die Amtsvorsteher und in den amtsfreien Gemeinden die Bürgermeister) Kreiswahlleiter in den Landkreisen und Stadtwahlleiter in den kreisfreien Städten (die Kontaktdaten werden vor jeder Europawahl im Amtsblatt für M-V veröffentlicht) Landeshwahlleiter https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Landeshwahlleitung/ https://www.bundeswahlleiter.de/ https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Landeshwahlleitung/ https://www.bundeswahlleiter.de/
Zuständige Stelle	Wahlvorstand im Wahlbezirk Gemeindebehörde (in den Ämtern sind das die Amtsvorsteher und in den amtsfreien Gemeinden die Bürgermeister) Kreiswahlausschuss in den Landkreisen / Stadtwahlausschuss in den kreisfreien Städten Landeshwahlausschuss Bundeswahlausschuss
Formulare	• Formulare: keine • Onlineverfahren möglich: nein • Schriftform erforderlich: ja • Persönliches Erscheinen nötig: entfällt
Ursprungsportal	Europawahl: Ergebnis feststellen, European election: Determine result